



SATZUNG der Waldkircher Beschäftigungsinitiative e.V.

(In der Fassung vom 27.11.2015)

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Waldkircher Beschäftigungsinitiative e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte oder sozialhilfeabhängige Personen, insbesondere junge Menschen, durch geeignete Maßnahmen bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird vorwiegend dadurch verwirklicht, dass Sozialunternehmen, welche Arbeitsplätze insbesondere für arbeitslose Jugendliche anbieten und die MaßnahmeteilnehmerInnen pädagogische betreuen, ideell und materiell unterstützt werden.
3. Der Verein darf Leistungen und Beratungen anbieten, Unterrichtung und Zusammenarbeit mit Dritten vornehmen, und sich an Unternehmen beteiligen, die der Erreichung und Förderung des Zwecks des Vereins dienlich sind.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er vertritt die Anliegen der Mitglieder gegenüber Dritten. Soweit wirtschaftliche Erträge vorliegen, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich vorzulegen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung seinen Jahrsbeitrag nicht entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen, um über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden

Die Entscheidung über den Ausschuss trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzender
- KassiererIn bzw. Kassierer
- Schriftführerin bzw. Schriftführer
- Mindestens 6, höchstens 12 BeisitzerInnen bzw. Beisitzer

Der Vorstand fördert den Zweck des Vereins. Er ist für die Geschäftsführung des Vereins nach dieser Satzung, Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse mit Mehrheitsbeschluss auf Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Vorstand bestimmt auch einen Vertreter aus dem Vorstand, der den Verein in der Gesellschafterversammlung der Waldkircher Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH vertritt. Vertreter darf nicht sein, wer bereits Vertreter eines anderen Gesellschafters ist oder als Organ für die Gesellschaft tätig ist. Der Vertreter ist an mehrheitlichen Entscheidungen des Vorstandes gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlperiode solange im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist und seine Tätigkeiten aufnehmen kann.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur Neuwahl dieses Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand entscheidet, soweit sich aus der Satzung nicht anders ergibt, mehrheitlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einladen. In dringenden Fällen (außerordentliche Mitgliederversammlung) kann die Einladung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer solchen verlangt. Der Vorstand muss diese Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern gem. § 9 Abs. 1 eingeladen wurde .
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
 - Haushaltsplan des Vereines
 - An -und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Erwerb und Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Geschäftsbericht mit Vorlage des Jahresabschlusses. Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung zudem über die Aktivitäten und wirtschaftlichen Strukturdaten der Gesellschaft, an welchen der Verein beteiligt ist.

6. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, sofern nicht ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von Sitzungsleiter/In und Protokollant/In unterschrieben wird.

§ 10 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb der genannten Frist bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit.
2. Anträge von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten sind ebenfalls spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über solche Anträge wird beim entsprechenden Tagesordnungspunkt verhandelt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung oder nach Ablauf der Frist eingehen (Initiativanträge), wird nur verhandelt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
3. Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung einbringen und Beschlussanträge vorlegen. Über solche Anträge wird verhandelt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Anträge zum Verfahren können zu jedem Tagesordnungspunkt vor Beginn vor Abstimmung eingebracht werden. Solche Geschäftsordnungsanträge darf nur stellen, wer sich in der Debatte bis zu diesem Zeitpunkt zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht zu Wort gemeldet hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder umfassen muss, beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt über den Vorstand.
3. Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu überweisen mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

01.04.2016

Waldkircher Beschäftigungsinitiative e.V. 79183 Waldkirch,
Erster Vorsitzender Dr. Herbert Jochum, Geschäftsstelle: Bürgerzentrum Rotes Haus, Emmendinger Strasse 3, 79183 Waldkirch
Telefon: 07681/ 490126, Fax: 07681 / 409434; mail info@wabe-verein.de, web www.wabe-verein.de
Spenden-Konto: 210 004 98, BLZ 680 501 01, Sparkasse Freiburg